



Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Nr. 2 Memmingen, 28. Januar 2005

47. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
20.12.2004	Bekanntmachung des festgestellten Jahresabschlusses 2003 der Stadtwerke Memmingen sowie die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2003	11
19.01.2005	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über das Ergebnis der Vorprüfung nach Art. 83 Abs. 3 BayWG für das Entnehmen von jährlich bis zu 7.750 m ³ Grundwasser auf dem Grundstück Flur-Nr. 604/7 der Gemarkung Steinheim	13
25.01.2005	Bekanntmachung über die Zustellung einer Baugenehmigung nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Dr.-Berndl-Strasse 9, Flur-Nr. 1203/0, Gemarkung Memmingen	14
25.01.2005	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über das Ergebnis der Vorprüfung nach Art. 83 Abs. 3 BayWG für das Zutagefördern von jährlich bis zu 430.000 m ³ Grundwasser auf dem Grundstück Flur-Nr. 2075 Gemarkung Memmingen	16

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
des festgestellten Jahresabschlusses 2003
der Stadtwerke Memmingen sowie die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses
und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2003

Vom 20. Dezember 2004

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 06. Dezember 2004 den Jahresabschluss der Stadtwerke Memmingen für das Wirtschaftsjahr 2003 festgestellt und Nachfolgendes beschlossen:

- "1. Der Rechnungsabschluss der Stadtwerke Memmingen zum 31.12.2003 wird in der erstellten und geprüften Form anerkannt und festgestellt.
2. Der Jahresgewinn 2003 in Höhe von 744.389,24 € ist unter Berücksichtigung des Betrages aus dem Liquiditätsausgleich für die Parkhäuser wie folgt zu verwenden:

445.766,82 € werden an den städtischen Haushalt ausgeschüttet.

298.622,42 € werden der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Der Abschlussprüfer hat dem Jahresabschluss 2003 mit Datum vom 08. Juli 2004 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Memmingen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der Eigenbetriebsverordnung für Bayern liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. der Verordnung über das Prüfungswesen zur Wirtschaftsführung der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2003 liegt in der Zeit

vom 01. Februar bis einschließlich 11. Februar 2005

bei den Stadtwerken Memmingen, Gaswerkstraße 17, 87700 Memmingen im Sekretariat der Werksleitung während den allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 25 Absatz 4 der Eigenbetriebsverordnung vom 29. Mai 1987 (BayRS 2023-7-I, GVBI S. 195), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 2001 (GVBI S. 720).

Memmingen, 20. Dezember 2004
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über das Ergebnis der Vorprüfung nach Art. 83 Abs. 3 BayWG
für das Entnehmen von jährlich bis zu 7.750 m³ Grundwasser
auf dem Grundstück Flur-Nr. 604/7 der Gemarkung Steinheim

Vom 19. Januar 2005

Die Stadt Memmingen stellt hiermit fest, dass für die geplante Entnahme von Grundwasser bis zu max. 7.750 m³/Jahr auf dem Grundstück Flur-Nr. 604/7 der Gemarkung Memmingen nach dem Plan des privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vom 20. Dezember 2004 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Memmingen, 19. Januar 2005
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2005 S. 13

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Zustellung einer Baugenehmigung
nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung zum Neubau eines
Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Dr.-Berndl-Strasse 9, Flur-Nr.
1203/0, Gemarkung Memmingen

Vom 25. Januar 2005

1. Die Stadt Memmingen hat mit Bescheid vom 13.01.05 die Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Dr.-Berndl-Strasse 9, Flur-Nr. 1203/0, Gemarkung Memmingen erteilt.

2. Der verfügende Teil der Baugenehmigung lautet:

Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage

Baugrundstück: Dr.-Berndl-Strasse 9 , Flur-Nr. 1203/0, Gemarkung Memmingen

Die Stadt Memmingen - Bauverwaltungsamt - erlässt folgenden

Bescheid:

Dem Bauherrn wird hiermit die Baugenehmigung nach Art. 73 Bayer. Bauordnung (Bay-BO) für das vorgenannte Bauvorhaben nach Maßgabe der nachfolgend festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt.

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um ein Vorhaben geringer Schwierigkeit gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 1 BayBO.

Der Baugenehmigung liegen folgende Bauvorlagen des Entwurfsverfassers zugrunde:

- 1) 1) Antrag auf Baugenehmigung vom 16.11.2004,
- 2) 2) Baubeschreibung vom 16.11.2004,
- 3) 3) Zustimmung zur Abstandsflächenübernahme vom 16.11.2004,
- 4) 4) Amtlicher Lageplan vom 08.11.2004 mit Planeintrag vom 11.11.2004, M 1:1000,
- 5) 5) Abstandsflächenplan vom 11.11.2004, M 1:500,
- 6) 6) Grundrisse (Untergeschoss, Erdgeschoss, Obergeschoss), Längsschnitt A-A, Querschnitt B-B, Ansichten (Süd, Ost, West, Nord) vom 11.11.2004, M 1:100,

die mit dem Genehmigungsvermerk versehen sind.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Memmingen (Postanschrift: Stadt Memmingen, Postfach 1853, 87688 Memmingen, Hausanschrift: Stadt Memmingen, Marktplatz 1, 87700 Memmingen) einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg (Postanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach, 86147 Augsburg, Hausanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis: Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Baugenehmigung haben nach § 212a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung.

4. Akteneinsicht

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Stadt Memmingen, Bauverwaltungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, II. Stock, Zimmer 210 während der Dienststunden eingesehen werden.

5. Zustellung

Die Zustellung der Baugenehmigung vom 13.01.05 gilt nach Art. 71 Abs. 2 Satz 6 Bay-BO mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Ordnungsblatt der Stadt Memmingen gegenüber den Eigentümern und Erbbauberechtigten der Nachbargrundstücke als bewirkt, denen die Baugenehmigung nicht vorher gesondert zugestellt wurde.

Memmingen, 25. Januar 2005
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über das Ergebnis der Vorprüfung nach Art. 83 Abs. 3 BayWG
für das Zutagefördern von jährlich bis zu 430.000 m³ Grundwasser
auf dem Grundstück Flur-Nr. 2075 Gemarkung Memmingen

Vom 25. Januar 2005

1. Die Firma SVM Schultz Verwaltungs-GmbH & Co. KG, Allgäuer Straße 30, 87700 Memmingen beabsichtigt, auf dem Grundstück Flur-Nr. 2075 Gemarkung Memmingen jährlich bis zu max. 430.000 m³ Grundwasser zutage zu fördern und nach Verwendung zu Kühlzwecken dieselbe Menge dem Grundwasser wieder zuzuführen. Vor Einleitung des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens ist hinsichtlich des Zutageförderns nach Art. 83 Abs. 3 Satz 1 und Anlage 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) eine Vorprüfung vorzunehmen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.
2. Die Stadt Memmingen hat das Vorhaben überschlägig geprüft und festgestellt, dass unter Berücksichtigung der im II. Teil der Anlage 2 zum BayWG aufgeführten Kriterien voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen eintreten können, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.
3. Dieser Feststellung liegen folgende Unterlagen zugrunde:
 - Projektbeschreibung
 - Übersichtslageplan
 - Detailplan
 - Wasserbedarfsberechnung
 - Hydrogeologische Standortuntersuchung
 - Ausbauplan und technische Daten der Fördereinrichtungen
4. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Memmingen, 25. Januar 2005
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister